

Arbeitsanweisung – 05/2015

Zuständigkeit des Jugendjobcenters

<u>Anwendungsbereich:</u> Eingangsbereich, Markt & Integration U25, Leistung	<u>Aktenzeichen:</u> II-1209.7	<u>Bezeichnung alt:</u> -/-
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
	<u>Verantwortlich:</u> 8GS	<u>Freigabe:</u>

Zusammenfassung Mit der Einführung des Jugendjobcenters und der räumlichen Zusammenlegung der Teams U25 M+I sowie der Einführung eines Teams Leistung U25 im JJC haben sich bei der Betreuung der Kundinnen und Kunden U25 neue Zuständigkeiten ergeben.

Ausgangslage Zur Klarstellung und Abgrenzung werden nachstehende Regelungen zur Zuständigkeit des Jugendjobcenters getroffen.

Regelung **I. Markt und Integration**

1. Allgemeine Regelung

Das Jugendjobcenter Frankfurt am Main, Hainer Weg 44, Frankfurt, ist für alle Personen zwischen 15 und 25 Jahren im Leistungsbezug SGBII zuständig. Dort werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu allen Fragen der Integration in Arbeit und Ausbildung sowie der Vorbereitung auf Arbeits- und Ausbildungsaufnahme betreut. Ausnahmen sind die in den Zuständigkeitsbereich des JC Mitte sowie des Teams Reha/SB fallenden Personenkreise – siehe nachstehende Ausführungen.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wechselt die Zuständigkeit auf die jeweils zuständigen regionalen JC.

Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar noch 24 Jahre alt sind, aber

1. das 25. Lebensjahr noch vor beantragtem Leistungsbeginn oder
2. im Laufe von 3 Monaten nach Leistungsbeginn vollenden

ist das M+I Team U25 im jeweiligen regionalen JC ab dem Tag der Antragstellung zuständig, das den Kunden/die Kundin nach Vollendung des 25. Lebensjahres übernehmen würde.

Kundinnen und Kunden, die über das 24. Lebensjahr hinaus an einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) teilnehmen, verbleiben bis zur Beendigung der BaE in Betreuung des/der bisher zuständigen PAP U25.

Voraussetzungen für die Betreuung im JJC:

- Vollendung des 15. Lebensjahres
- Neuantrag als Angehörige/r einer BG
- Neuantrag in eigener BG
- Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme in bestehende BG
- Auszug aus einer BG mit Zustimmung zur Anmietung eigenen Wohnraums

2. Anmietung eigener Wohnraum

Das Verfahren und die Abgrenzung zum Jugend- und Sozialamt bei Anmietung eigenen Wohnraums wird in einer Nebenabrede und in der FRL zum § 22 SGBII geregelt.

3. Abgrenzung zum JC Mitte

Die ArA 12/2012 – Zuständigkeit JC Mitte gilt auch für Personen U25.

Kundinnen und Kunden U25 im JJC, welche während laufendem Bezug in einer Bedarfsgemeinschaft wohnungslos werden, verbleiben in der Zuständigkeit des JJC. (Leistungsantrag für eigene BG ist im JJC zu stellen).

4. Abgrenzung zum Team Reha/SB

Die ArA 09/2008 „Zuständigkeit für die Betreuung erwerbsfähiger Schwerbehinderter, denen Gleichgestellte, Rehabilitanden...“ gilt grundsätzlich auch für Kundinnen und Kunden U25.

Hier gilt jedoch nachstehende Sonderregelung:

Die Übernahme der potentiellen Reha-Kundinnen und Kunden durch das Team Reha/SB erfolgt bereits, wenn der Kontakt mit einer/ m Reha-Berater/in im Reha-Team der Agentur für Arbeit stattgefunden hat und sich abzeichnet, dass voraussichtlich ein Reha-Verfahren eröffnet wird (unabhängig von der Öffnung der Reha-Rolle in Verbis).

II. Leistung

1. Allgemeine Regelungen

Kundinnen und Kunden U25, die alleine bzw. mit einer weiteren Person U25 in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden in allen Fragen der Leistungsgewährung im Jugendjobcenter, Team Leistung, betreut.

Die Antragstellung erfolgt im Jugendjobcenter.

Kundinnen und Kunden U25, die mit den Eltern oder einer/m erwerbsfähigen Partner/in Ü25 in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden zu Fragen der Leistungsgewährung in den jeweils regional zuständigen Jobcentern betreut.

Die Antragstellung erfolgt im regionalen Jobcenter (auch wenn der Kunde U25 als Antragsteller vorspricht).

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar noch 24 Jahre alt sind, aber

1. das 25. Lebensjahr noch vor beantragtem Leistungsbeginn oder
2. im Laufe von 3 Monaten nach Leistungsbeginn vollenden

ist das Leistungsteam Ü25 im jeweiligen regionalen JC ab dem Tag der Antragstellung zuständig, das den Kunden/die Kundin nach Vollendung des 25. Lebensjahres übernehmen würde.

2. Sonderfälle Leistung:

2.1 Eindeutige Zuständigkeit des JJC:

- a. KDU-Zuschuss-Fälle für Kundinnen und Kunden U25 im eigenen Haushalt.
- b. Fälle, in denen ein oder mehrere erwerbsfähige Kundinnen und Kunden mit nicht erwerbsfähigen Eltern in einer BG leben, die Eltern aber auch kein Sozialgeld beziehen, weil diese z.B. eine Altersrente oder eine unbefristete EM-Rente erhalten.
- c. Fälle, in denen ein/e U-25 Kunde/Kundin mit einem nicht erwerbsfähigen Partner zusammenlebt, der kein Sozialgeld erhält (z.B. wegen einer unbefristeten EM-Rente).
- d. U25 Kundinnen und Kunden, die aufgrund ihrer Ausbildung vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, aber selbst einen Mehrbedarf z.B. für Schwangerschaft beantragen oder die Erstausrüstung bei Geburt oder auch Hilfe bei der Anmietung einer Wohnung.

- e. U25 Kundinnen und Kunden, die aufgrund ihrer Ausbildung vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, aber Leistungen für eigene Kinder beziehen (z.B. das Studentenpaar mit zwei gemeinsamen Kindern).

2.2 Eindeutige Zuständigkeit des regionalen Jobcenters:

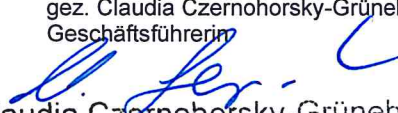
- a. Fälle, in denen ein/e U25 Kunde/Kundin mit nicht erwerbsfähigen Eltern, die Sozialgeld erhalten, in einer BG leben (z.B. weil der Elternteil oder beide eine befristete EM-Rente beziehen).
- b. Fälle, in denen ein/e U25 Kunde/Kundin mit einem nicht erwerbsfähigen Partner Ü25 zusammenlebt, der Sozialgeld erhält.
- c. Bei Begründung einer eigenen BG (z.B. Geburt eines Kindes oder Trennung vom Partner) eines/einer U25 Kunden/Kundin während des laufenden Leistungsbezugs im regionalen JC (BG mit Eltern oder Partner) erfolgt eine Aktenabgabe an das JJC gemäß ArA 13/2007 nur sofern der Kunde/die Kundin nicht innerhalb des neuen Bewilligungszeitraumes das 25. Lebensjahr vollendet – siehe auch Anlage 1 Schaubild

2.2 Zuständigkeit ist im Einzelfall zu klären:

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 7 SGB II vor und erhält die Kundin/der Kunde keine Leistungen, so ist zu prüfen, ob der Ausschlussgrund länger als 6 Monate dauert (Bsp. Haft, stationäre Unterbringung). Lebt ein/e U25 Kunde/Kundin mit einer/m Partner/in Ü25 oder Elternteil auf den dieser Ausschlussgrund zutrifft in einer BG, entscheidet die Dauer des Ausschlussgrundes über die Zuständigkeit:

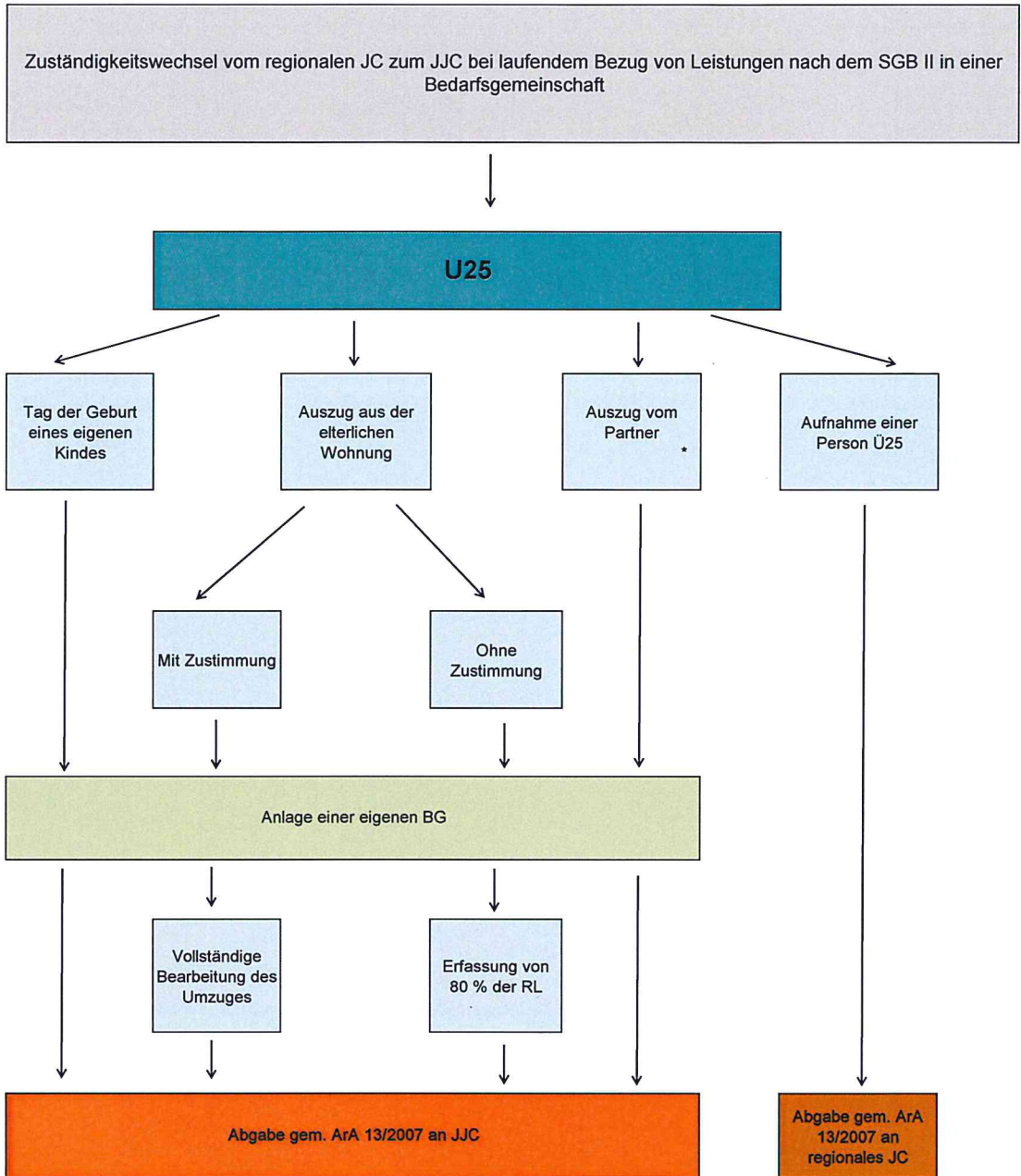
- kürzer als 6 Monate bleibt das regionale JC zuständig,
- länger als 6 Monate wird der Fall an das JJC abgegeben.

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin


Claudia Czernohorsky-Grüneberg
-Geschäftsführung-

Anlage 1 –

Schaubild Zuständigkeit Leistung



* erfolgt der Auszug zu einem Partner Ü 25, verbleibt die Zuständigkeit im regionalen JC